



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsführung der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept sowie die Rahmenbedingungen wurden von der Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen- und Vertreter der Quartiertreffpunkte sowie in Absprache mit dem Verband Quartiertreffpunkte Basel erstellt. Es bietet den 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkten einen übergeordneten Orientierungsrahmen und kann als Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte dienen bzw. als Bestandteil integriert werden.

Das Konzept wird den laufenden Vorgaben des Bundes sowie des Kantons Basel-Stadt angepasst und beschreibt den möglichen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben. Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten.

Die Ansteckungszahlen stagnieren auf sehr hohem Niveau und mit den neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten droht ein rascher Wiederanstieg. Der Bundesrat hat angesichts der angespannten epidemiologischen Lage an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Er hat zum einen die im Dezember beschlossenen Massnahmen um fünf Wochen verlängert: Restaurants, Kulturbetriebe, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben bis Ende Februar geschlossen. Zum anderen hat er neue Massnahmen beschlossen, um die Kontakte drastisch zu reduzieren: Neu gilt ab Montag, 18. Januar 2021 eine Home-Office-Pflicht, Läden für Güter des nicht-täglichen Bedarfs werden geschlossen, private Veranstaltungen und Menschenansammlungen werden weiter eingeschränkt auf max. 5 Personen (inkl. Kinder) und der Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz wird verstärkt.

Bis am 28. Februar 2021 müssen weiterhin folgende Bereiche geschlossen bleiben:

- Restaurationsbetriebe
- Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eissportanlagen und Innenräume von sonstigen Sportanlagen und Sportstadien
- Spielsalons und Casinos, **Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen** sowie Erotikbetriebe

2. Befristete Schliessung der Quartiertreffpunkte

Gemäss §3b der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie vom 3. November 2020¹ müssen **alle Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen** geschlossen werden. In diesem Sinne gelten die Quartiertreffpunkte als Freizeiteinrichtung und müssen ihren gesamten Betrieb mit wenigen Ausnahmen schliessen. Alle offenen Treffpunkte, gastronomischen Angebote, Kursangebote, Veranstaltungen, Vermietungen für Anlässe, etc. sind vom 23.11. bis am 28.02.2021 einzustellen.

Folgende **Ausnahmen** sind unter Einhaltung von den jeweilig bestehenden Schutzkonzepten zulässig:

- Spielgruppen
- Kinderbetreuungsangebote
- Elternberatung
- Deutschkurse
- Einzel- und Kleingruppengespräche im Rahmen von Kurzberatungen oder zur Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten, etc.
- Vermietungen für Sitzungen

3. Aktivitäten im öffentlichen Raum

Organisierte Aktivitäten im öffentlichen Raum / Aussenbereich eines Quartiertreffpunktes gelten als Veranstaltungen und sind verboten. Die Kontaktaufnahme mit Quartierbewohnenden im Rahmen von aufsuchender Quartierarbeit ist zulässig.

3.1 Verantwortlichkeiten

Ob und in welcher Form Angebote durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Quartiertreffpunkte. Je nach **Angebot, vorhandener Raumstruktur und Personalsituation** kann die Angebotsgestaltung in den Quartiertreffpunkten unterschiedlich aussehen. Auf der gemeinsamen Website www.gtp-basel.ch sind jeweils aktuelle Informationen verfügbar.

4. Mitarbeitende und NutzerInnen mit Krankheitssymptomen

NutzerInnen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Krankheitssymptome sind z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt vor Ort zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.²

5. Besonders gefährdete Mitarbeitende und Home office-Pflicht

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG³ lassen ihre

¹ <https://www.bs.ch/dam/jcr:0ecfb9b0-083f-4026-b1c1-1af502c71639/%C3%84nderung%20Covid-19-Verordnung%20zus%C3%A4tzliche%20Massnahmen.pdf>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehr-dete-menschen.html>

besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Vereinsvorstand des jeweiligen Quartiertreffpunktes als ihren Arbeitgeber ein ärztliches Attest ein.

Arbeitgeber sind verpflichtet, Home office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

6. Fragen

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes resp. zu den Rahmenbedingungen steht die Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) zur Verfügung.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 18.01.2021 bis am 28.02.2021. Aktualisierungen werden bei Bedarf laufend vorgenommen.

Basel, 14.01.2021